

**Homer-Grundschule
Pasteurstr. 10/12
10407 Berlin**

Kinderschutzkonzept

Berlin, Mai 2025

Vorwort	3
1. Begriffserklärung	4
1.1 Kindeswohl	4
1.2 Kindeswohlgefährdung	4
1.3 Sexualisierte Gewalt	4
1.3.1 Grenzverletzungen	4
1.3.2 Übergriffe	4
1.3.3 Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt	5
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe unserer Schule	5
2.1 Risiko- und Gefährdungsanalyse	5
2.1.1 Baulicher Bereich	5
2.1.2 Personal	6
2.2 Prävention und Beratung	6
2.3 Intervention bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	7
3. Anhänge	
Anhang 1: Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	
Anhang 2: Beratungsstellen	
Anhang 3: Wichtige Rufnummern	
Anhang 4: Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)	
Anhang 5: Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen	
Anhang 6: Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	
Anhang 7: Eingangsbestätigung der Mitteilung über eine (vermutete) KWG / Benennung der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt	

Vorwort

Als Bildungsinstitution ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass unsere Schülerinnen und Schüler eine geschützte Kindheit und Schulzeit erfahren. Sie sollen unsere Schule als sicheren Ort für ihr eigenes Wachsen, Lernen, Mitbestimmen und die Entwicklung eines gesunden Selbst begreifen können. Das Erreichen dieses Ziels ist bedingt durch eine von Respekt, Vertrauen, Toleranz und einem hohen Maß an Sicherheitsgefühl geprägte Umgebung.

Ein Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, die Gefährdung durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing in den Blick zu nehmen und Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu abzuwenden.

Durch das frühzeitige Erkennen von möglichen Gefahren für Kinder und Jugendliche, können Gewalttaten besser vermieden und Schule für die Schülerinnen und Schüler als sicherer Lernort erlebt werden.

Dafür hat das gesamte Personal einer Schule Sorge zu tragen und bekommt mit dem Kinderschutzkonzept bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

Nach einer standortspezifischen Risikoanalyse wurden in einer Bestandsaufnahme die an unserer Schule vorhandenen Rahmenbedingungen, Vorgehensweisen, Strukturen, Maßnahmen und Angebote zusammengetragen und reflektiert.

Das vorliegende spezifizierte Konzept dient der Homer-Grundschule als Konkretisierung zum Kinderschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB). Es soll dazu beitragen, die Handlungssicherheit hinsichtlich des Schutzes unserer Schülerinnen und Schüler vor potenziellen Gefährdungen zu erhöhen. Hierzu zählt die Prävention aller Formen von Gewalt, insbesondere körperliche, seelische und sexuelle Übergriffe, Machtmissbrauch durch schulisches Personal, Familienmitglieder und andere Erwachsene gegenüber Kindern, sowie Grenzverletzungen und Gewalt unter den Schülerinnen und Schülern.

In der Besprechung eines Verdachtsfalls dient das Kinderschutzkonzept als wegweisende Unterstützungsgrundlage. Die Handlungsabläufe und die Verwendung der Dokumentationssysteme sind einzuhalten und werden im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig überprüft bzw. konkretisiert.

1. Begriffserklärung

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt kurz erklärt.

1.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Jörg Maywald, 2002)

1.2 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

1.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

1.3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solches wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen? Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen. Es besteht eine un/absichtliche Missachtung der Grenzen von Kinder. Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- Leugnen/Ignorieren von Grenzverletzungen durch Gleichaltrige untereinander

1.3.2 Übergriffe

Übergriff sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Schutzbefohlenen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern vorsätzlich und bewusst.

Beispiele möglicher Übergriffe:

- Erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- Erschleichen von Vertrauen und Zuneigung
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten, körperlichen Distanz

1.3.3 Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§185 StGB)
- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z.B. durch das Zeigen von pornografischem Material (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§184 StGB)

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen als Aufgabe unserer Schule

Das multiprofessionelle pädagogische Personal der Homer-Grundschule nimmt seine Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ernst. Damit Schule nicht zum Tatort wird und damit Schülerinnen und Schüler unsere Schule als einen sicheren Ort erfahren, verpflichten sich alle mitarbeitenden Fachkräfte zu einem altersgerechten, situationsgemäß nachvollziehbaren und wertschätzenden Umgang mit den Schülerinnen und Schülern dieser Schule.

Alle Mitarbeitenden sind Vorbilder für moralisch wertvolles Handeln. Die goldene Regel der Ethik gilt auch in unserer Schule: ‚Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu.‘ Durch ihr beispielgebendes Verhalten unterstützen die Pädagoginnen und Pädagogen die Heranwachsenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und in ihrem individuellen Lernprozess. Sie erweisen sich als Autorität durch eine angemessene Beziehungsfähigkeit, Hilfsbereitschaft, sachliches Wissen und unterrichtliche Kompetenz. So können Missverständnisse am besten vermieden werden. Die Erziehung zu selbstständigen demokratisch mündigen Menschen, die Verantwortung für sich und ihr Gegenüber übernehmen und sich emphatisch und selbstbewusst verhalten, ist uns besonders wichtig.

2.1 Risiko- und Gefährdungsanalyse

Die Risiko- und Gefährdungsanalyse soll potenziell verletzbare Stellen einer Schule offenlegen. Hierfür werden die Lage und das Gelände erläutert.

Des Weiteren sind alle Mitarbeitenden angehalten, Eltern und ortsfremde Personen sowohl während der Unterrichtszeit als auch am Nachmittag im Blick zu behalten und bei Unklarheiten direkt anzusprechen.

2.1.1 Baulicher Bereich

Unser Schulstandort befindet sich im strukturierten Wohngebiet Bötzwortel in Berlin-Pankow, nahe der Greifswalder Straße. Der Schulkomplex ist zentral über den Haupteingang an der Pasteurstraße erreichbar. Überdies gibt es einen nicht offen zugänglichen Zugang über die Esmarchstraße. Der Haupteingang der Schule ist in stark frequentierten Zeiten, wie morgens um 8 Uhr und nachmittags um 14 Uhr offen zugänglich. Zu anderen Tageszeiten muss über eine Klingel und Sprechanlage Einlass erfragt werden.

Schulfremde Personen, die ein Anliegen haben, sollen sich gegenüber dem Schulpersonal bemerkbar machen bzw. über die Sprechanlage im Sekretariat anmelden.

Der Hof und die Sporthalle sind innerhalb des Schulgebäudes erreichbar. Die Mensa sowie die Themen- und Funktionsräume der eFöB befinden sich ebenfalls innerhalb des Komplexes.

Aufgrund der Größe des Schulkomplexes gibt es einige Räume, Flurbereiche, Toilettenbereiche sowie Orte auf dem Schulinnenhof, die nicht immer belebt und einsehbar sind. Hier ist es insbesondere wichtig, dass alle Mitarbeitenden der Schule aber auch die Kinder untereinander einen wertschätzenden, offenen Blick füreinander haben und sich im Fall einer Unsicherheit vertrauensvoll an Personen wenden können, die gut erreichbar sind, wie die Schulsozialarbeit, VertrauenslehrerInnen oder ErzieherInnen.

2.1.2 Personal

Durch die offene Ganztagsbetreuung, Mittagessen, Inklusion, PraktikantInnen und vielfältige Kooperationspartner ist es nicht immer leicht, den Überblick über die Personen im Schulgebäude zu haben. Hinzu kommen gelegentlich MitarbeiterInnen von Firmen, die zur Instandhaltung des Schulgebäudes oder Eltern, die beispielsweise einen Ausflug begleiten oder als LesepatInnen eingesetzt werden.

Wir behalten den Überblick, indem neue Mitarbeitende allen vorgestellt werden und Instandhaltungsarbeiten nur angemeldet und mit unserem Wissen stattfinden. Innerhalb der Teambesprechungen werden pädagogische Unterstützungszeiten durch Eltern weitestgehend vorher angekündigt oder durch kurzfristige Absprachen mitgeteilt.

Bei Unklarheiten ist die gezielte Nachfrage durch die Mitarbeitenden ausdrücklich erwünscht.

2.2 Prävention und Beratung

Folgenden Grundbedingungen sind bereits installiert:

- Die Sensibilisierung des gesamten Personals der Schule für Gefährdungslagen
- Offene Atmosphäre und Gesprächskultur
- Fortbildungen zum Thema sowie Austausch im Team
- Enge Arbeit mit dem SIBUZ
- Kooperationen mit anderen Institutionen und Trägern (Kitas, Polizei, Sportvereine, Jugendhilfe, Sozialarbeit u.ä.)
- Projekte zur Stärkung und Partizipation der Schulgemeinschaft (z.B. Streitschlichter, Anti-Mobbing-Workshop)
- Ausgebildete Kinderschutzfachkräfte am Standort
- Kollegiale Hospitation
- Austausch mit den Eltern u. ggf. Gesprächstermine bei denen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten empfohlen werden

Innerhalb des Schullebens findet in den Klassen der Klassenrat statt, in dem die Schülerinnen und Schüler vieles über Selbst- und Mitbestimmung lernen. Es wird demokratisches Handeln erfahren und geübt. Hierbei sollen die Kinder motiviert werden, das Schulleben aktiv mitzugestalten, Kritik zu üben und etwas über ihre ‚Rechte‘ zu erfahren.

Zu den Unterrichtsinhalten in der Grundschulzeit zählen zudem die Themen:

- Kinderrechte
- Klassen- und Schulregeln
- Mein Körper
- Sexualerziehung
- Pubertät
- Was ist Mobbing?
- Der Umgang mit Medien und die Herausforderungen/Risiken
- Streitschlichtung

2.3 Intervention bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Ein wichtiges Anliegen ist uns ein reger Austausch zwischen dem pädagogischen Personal, den Eltern und den Kindern als wichtige Grundlage für ein konstruktives Miteinander und um im Falle eines Verdachtes von Gewalt, handlungsfähig zu sein und zielführend agieren zu können.

Zudem ist das pädagogische Personal sensibilisiert, Anhaltspunkten nachzugehen, die auf eine Gefährdung eines Kindes hinweisen könnten.

Indizien hierfür können sein:

- Körperliche Anzeichen
- Bericht des Kindes von Übergriffen
- Auffälliges, nicht erklärbares Verhalten von Kindern
- Sexualisiertes Verhalten
- Anzeichen von Verwahrlosung
- Häufiges, unentschuldigtes Fehlen

Hierbei ist es wichtig, dass alle Hinweise und Beobachtungen sorgfältig und schriftlich dokumentiert werden (Dokumentationsbogen). Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen zudem die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verwendet werden.

Im Anschluss erfolgt eine innerschulische Beratung (mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip), wofür sich an der Homer-Grundschule die Schulsozialarbeit, die/der Kinderschutzbeauftragte der Schule oder Fachkräfte aus dem Krisenteam anbieten. Gegebenenfalls kann auch eine externe Fachberatung durch eine IseF erfolgen, die allerdings die dafür erforderlichen Daten nur in pseudonymisierter Form erhält. Dies können Fachkräfte von Beratungsstellen oder auch die/der Kinderschutzkoordinator/in des Jugendamts Pankow sein. In jedem Fall wird die innerschulische Einschätzung dokumentiert.

Ist nach der innerschulischen Beratung eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, führt die schulische Fachkraft ein Gespräch mit dem betroffenen Kind, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes zu erhalten. Dieses Gespräch wird ebenfalls dokumentiert.

Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind, werden die Eltern in die Schule eingeladen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Ziel des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten ist es, über Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. durch SIBUZ oder Jugendamt) zu informieren und darauf hinzuwirken, dass eine Unterstützung in Anspruch genommen wird. Zudem soll beurteilt werden, ob die Erziehungsberechtigten die Sorge über die dargestellte Problemsicht teilen.

Ist im oder nach dem Gespräch anzunehmen, dass mit der Annahme von den vorgestellten Unterstützungsmöglichkeiten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und sich die Erziehungsberechtigten kooperativ zeigen, wird in einer schriftlichen Vereinbarung dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzen soll und wann der nächste Gesprächstermin stattfinden soll.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten dagegen unkooperativ oder sind nicht in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen, erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt Pankow über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Darauf werden die Erziehungsberechtigten hingewiesen, sofern dies nicht den Schutz des Kindes gefährdet. Die Mitteilung an das Jugendamt erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung und mithilfe des Mitteilungsbogens über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII). Sollte die Situation dagegen nach dem Gespräch als akut gefährlich für das Kind eingeschätzt werden, ist bei Gefahr im Verzug die Polizei/Feuerwehr einzuschalten oder Krisendienst des Jugendamts Pankow zu kontaktieren.

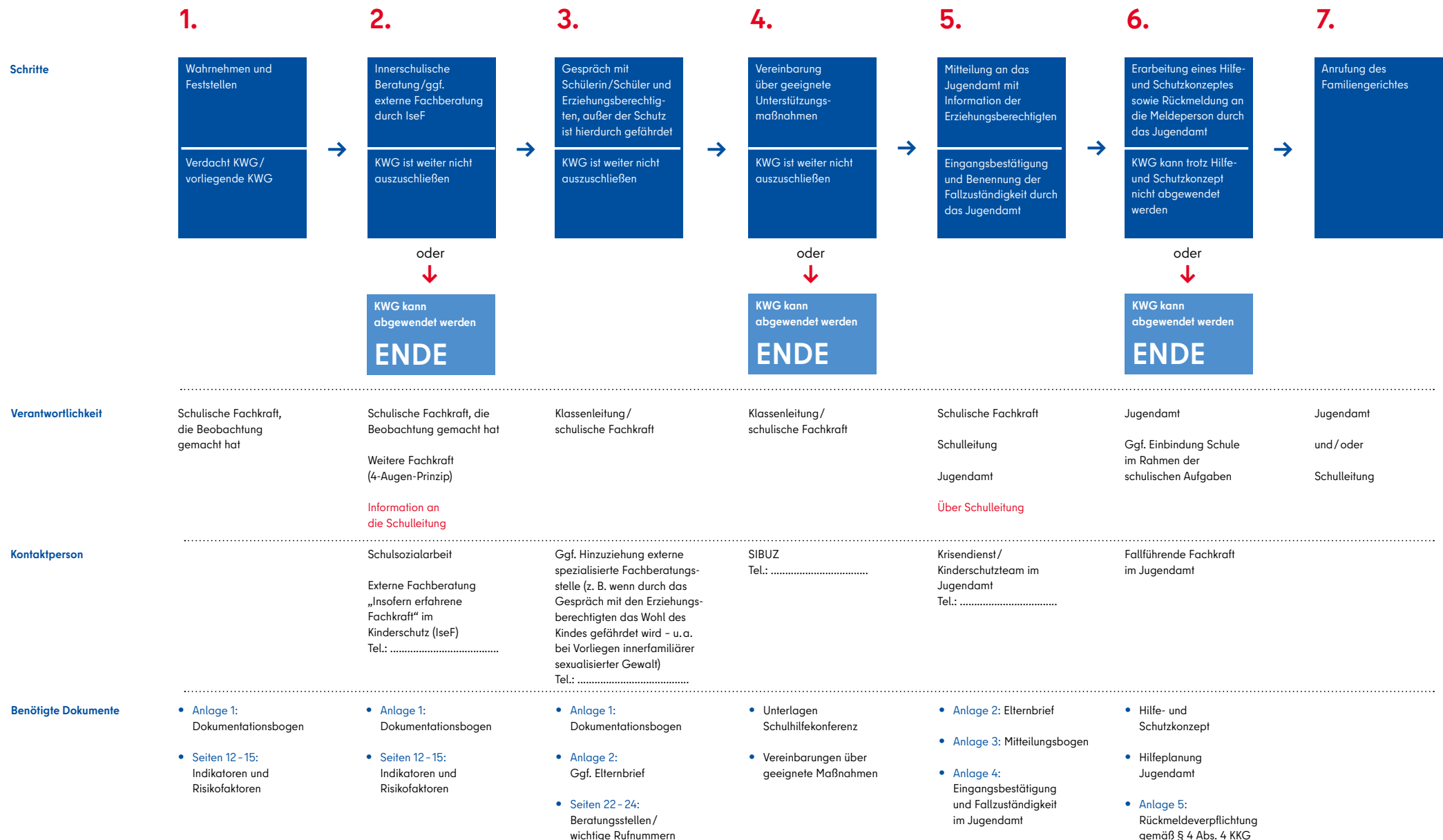
Der genaue Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung findet sich im Handlungsleitfaden Kinderschutz des SenBJF (im Lehrerzimmer zur Auslage) und in kürzerer Fassung hier im Anhang.

Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen befinden sich im Anhang. Für Notsituationen steht ein besonderer Krisenordner (rot) zur Verfügung.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG)

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug:

Polizei oder Feuerwehr informieren (Telefon 110 oder 112)



Unterstützungsmöglichkeiten

Spezialisierte Fachberatungsstellen in Berlin zum Thema Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Berlin:

Berliner Fachrunde gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

<https://www.berliner-fachrunde.de/>

Wildwasser e.V. (Verein gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen* und Frauen*)

www.wildwasser-berlin.de

Petersburgerstr.31, 10249 Berlin

Tel.: 030 282 44 27

maedchenberatung@wildwasser-berlin.de

Mädchen*beratungsstelle Berlin-Wedding

Wriezener Str. 10-11

13359 Berlin

Tel.: (030) 486 28 222

wriezener@wildwasser-berlin.de

Mädchen*beratungsstelle Berlin-Mitte

Dircksenstraße 47

10178 Berlin

Tel.: (030) 282 44 27

dircksen@wildwasser-berlin.de

Kind im Zentrum (Hilfen bei sexuellem Missbrauch für Kinder, Jugendliche und ihre Familien)

www.kind-im-zentrum.de

Maxstr. 3a, 13347 Berlin

Tel.: (030) 282 80 77

kiz@ejf.de

berliner jungs (Hilfe für Jungen* bei sexualisierter Gewalt)

www.jungs.berlin

Leinestr. 49, 12049 Berlin

Tel.: (030) 236 33 983

info@jungs.berlin

Strohalm e.V. (Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen)

www.strohalm-ev.de

Luckauer Str. 2, 10969 Berlin

Tel.: (030) 614 18 29

info@strohalm-ev.de

Tauwetter e.V. (Anlaufstelle für Männer*, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren)

www.tauwetter.de

Gneisenastr. 2a1 10961 Berlin

Tel.: (030) 963 80 07

UBSKM – Unabhängige Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.beauftragter-missbrauch.de

SIBUZ – Schulpsychologische und

Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/>

Kinderschutzambulanzen:

Kontaktadressen der fünf regionalen

Kinderschutzambulanzen in Berlin

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>

Jugendämter und Krisenteams:

Kontaktadressen der regionalen Jugendämter und Krisenteams der Jugendämter

<https://service.berlin.de/jugendaemter/>

Notdienste:

Berliner Notdienst Kinderschutz

<https://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/index.html>

Kindernotdienst: 610061

Jugendnotdienst: 610062

Mädchennotdienst: 610063

Hotline Kinderschutz: 610066

Wichtige Rufnummern

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter
werktätig von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

Telefon 030 9029-15555

Fax 030 9029-18189

PANKOW

Telefon 030 90295-5555

Fax 030 90295-7164

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Telefon 030 90298-5555

Fax 030 90298-1673

REINICKENDORF

Telefon 030 90294-5555

Fax 030 90294-6634

LICHTENBERG

Telefon 030 90296-55555

Fax 030 90296-5069

SPANDAU

Telefon 030 90279-5555

Fax 030 90279-2006

MARZAHN-HELLERSDORF

Telefon 030 90293-5555

Fax 030 90293-2485

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Telefon 030 90299-5555

Fax 030 90299-3374

MITTE

Telefon 030 90182-55555

Fax 030 90184-5375

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Telefon 030 90277-55555

Fax 030 90277-3535

NEUKÖLLN

Telefon 030 90239-55555

Fax 030 90239-3047

TREPTOW-KÖPENICK

Telefon 030 90297-55555

Fax 030 90297-4900

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ 030 61 00 66 – rund um die Uhr

Auf Anfrage ist eine Beratung in Arabisch, Türkisch und Russisch möglich.
Bei weiteren Bedarfen kann eine Sprachmittlung erfolgen.

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst Telefon 030 61 00 61

Jugendnotdienst Telefon 030 61 00 62

Mädchennotdienst Telefon 030 61 00 63

Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In Telefon 030 61 00 68 00

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

KWG beobachtet/mitgeteilt durch:

Dokumentiert durch (Name und Funktion):

Dokumentiert am:

Klassenleitung
informiert am:

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22– 23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

2. schulische Fachkraft

Schulleitung

Dokumentation des Gesprches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen:

Geburtsdatum:

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gesprches (Ergebnis der innerschulischen Einschtzung und des Gesprches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefhrdung wahr?	ja	nein
--	----	------

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefhrdung berein?	ja	nein
---	----	------

3. Welche Fhigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Persnliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Untersttzung und Hilfe anzunehmen?	ja	nein
--	----	------

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefhrdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:

Bis wann?

Wer ist zustndig/berprft?

Neuer Gesprchstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprchstermin am: Wen/Weein: konnte Kindeswohlgefhrdung abgewendet werden? **Ja** **Nein**

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefhrdung vorliegt und fr die Abwendung der Kindeswohlgefhrdung zustzlich eine Untersttzung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begrndeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zustndigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verstndnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverstndnis das Jugendamt informieren drfen.

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen

Schule:

Datum:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt

Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Meldedatum:

Teilnehmende Personen:

Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson:

Telefon:

E-Mail:

Profession/Funktion:

Schulleitung

Lehrkraft

Erzieherin/Erzieher

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname:

Nachname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Klasse/Gruppe/Kurs:

w m d

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:

Name:

Alter:

Geschlecht:

m w d

Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Person 2

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

Bericht über Gewalt in der Familie

seelische Misshandlung

Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)

Selbstverletzung

Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)

unzureichende medizinische Versorgung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

will nicht nach Hause

Neigung, sich zu isolieren

Weglaufen aus der Schule

Ängstlichkeit

Einnässen/Einkoten

Apathie

normverletzendes Verhalten

sexualisiertes Verhalten

Distanzlosigkeit

Anzeichen für Suchtverhalten

Konzentrationsschwierigkeiten

Müdigkeit

weitere Auffälligkeiten:

¹ Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe 1² 2³ 3⁴ 4⁵ 5⁶ Datum letzte Schulversäumnisanzeige: Gesamtzahl: keine

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja nein Maßnahmen seitens der Schule Zuletzt am: Ergebnis

Gespräch mit der minderjährigen Person

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

Hausbesuch

innerschulische Beratung

Beteiligung der Schulsozialarbeit

Beratung durch eine „Insoweit
erfahrene Fachkraft“⁷

Schulhilfekonferenz

Bereits erfolgte Einbeziehung
folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

Klassenlehrerin/
Klassenlehrer

Fachlehrerin/
Fachlehrer

Erzieherin/
Erzieher

Schulsozialarbeiterin/
Schulsozialarbeiter

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

**Eingangsbestätigung der Mitteilung über eine (vermutete) KWG /
Benennung der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt**

(innerhalb von 7 Werktagen)

Von der Schule auszufüllen

Name der Einrichtung / Institution:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Telefon / Fax:

Vom Jugendamt auszufüllen

Vielen Dank für Ihre Mitteilung, deren Eingang hiermit bestätigt wird.

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon / Fax / E-Mail:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
